

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen
Posten und Eisenbahnen. 1843-1854**

1843

30 (25.11.1843)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 25. November 1843.

Nro. 10892.

Die Aufnahme verschiedener Angestellten der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung in die Wittwenkasse der Angestellten der Civilstaatsverwaltung sowie die Pensionsfähigkeit derselben betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchste Entschliesung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. Oktober d. J. Nro. 1593. gnädigst zu verfügen geruht, daß:

- 1) der Wageninspektor bei der Postverwaltung den Titel Wagenmeister und die Wagenmeister bei derselben Verwaltung, die Benennung Wagenwärter anzunehmen haben;
- 2) die Wagenmeister, Werkführer, Zugmeister und Wagenwärter bei der Eisenbahnverwaltung, sowie der Wagenmeister und die Wagenwärter bei der Postverwaltung zu den niederen Dienern zu zählen seyen, welche sie für pensionsfähig erklärende Anstellungsdecrete zu erhalten haben und daß die Direction der Posten und Eisenbahnen die Wagenwärter der Post- und Eisenbahnverwaltung unmittelbar anzustellen und denselben die Anstellungsdecrete zu ertheilen habe;
- 3) daß bei der Berechnung des Ruhegehalts oder Sustentation das nachstehende Maximum maßgebend sein solle:
 - für die Wagenwärter bei der Post- und Eisenbahnverwaltung, Vierhundert Gulden;
 - für die Wagenmeister bei der Post;
 - für die Wagenmeister, Werkführer und Zugmeister bei der Eisenbahnverwaltung, Sechshundert Gulden;
- 4) daß die Aufnahme der vorhergenannten Angestellten in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung mit folgenden Matrikularsummen zu geschehen habe:

der Wagenmeister bei der Postverwaltung,
 die Wagenmeister, Werkführer und Zugmeister bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung mit Sechshundert Gulden,
 die Wagenwärter bei der Post- und Eisenbahnverwaltung mit Vierhundert Gulden.

Vorstehende höchste Bestimmungen werden andurch mit dem Anfügen zur Maßnahme und Nachachtung bekannt gemacht, daß die gegenwärtig noch bei den Großherzoglichen Postämtern Kehl, Freiburg und Stockach als Wagenmeister angestellten Individuen zwar gleichfalls die Benennung Wagenwärter anzunehmen, in Bezug auf deren Pensionirung und Immatrikulirung in die Wittwenkasse aber, nur die hinsichtlich der bisherigen Wagenmeister bei der Postverwaltung dormalen geltenden Bestimmungen auch fernerhin noch ihre Anwendung zu finden haben.

Carlsruhe den 10. November 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. M o l l e n b e c .

vdt. Sachs.

Nro. 11021.

Die Vorlage von Kostenüberschlägen x. zu den von Seiten der Lokalstellen beabsichtigten Anschaffungen x. betreffend.

Die der Geschäftsordnung entsprechende Bestimmung, wonach mit den Gesuchen um Ermächtigung zur Anschaffung der verschiedenen für den Dienst erforderlichen Gegenstände oder zu Reparaturen und dergleichen, je nach dem Umfang und der Qualität der Anschaffung x. entweder genau ausgearbeitete Kostenüberschläge vorgelegt, oder bei kleineren Anschaffungen x. wenigstens die genaue Angabe des erforderlich werdenden Kostenaufwandes in den Berichten gemacht werden sollen, wird häufig außer Acht gelassen.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämtliche Großherzogliche Post- und Eisenbahnanstalten in vorkommenden Fällen zur genauen Beobachtung der dießfalls bestehenden obgedachten Vorschrift für die Zukunft hiermit anzuweisen.

Carlsruhe den 11. November 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. M o l l e n b e c .

vdt. Sachs.

Nro. 11030.

Den Preis der bei Malsch und Vogel dahier während der Dauer des bevorstehenden Landtags erscheinenden Landtagszeitung betreffend.

Während der Dauer des bevorstehenden Landtags erscheint im Verlage der Malsch und Vogel'schen Buchdruckerei dahier, eine Zeitschrift unter dem Titel „Landtagszei-

tung“, wovon vorläufig ein Abonnement von 125 Nummern bestimmt ist, auf welche durch sämtliche Großherzogliche Briefpostanstalten Bestellungen bei der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition dahier gemacht werden können.

Der Bezugspreis dieser Zeitung ist für das Abonnement von 125 Nummern einschließlich von 1 fl. 15 kr. Postprovision auf 3 fl. 57 kr. festgesetzt.

An Bestellungsgebühr ist nach Maßgabe des §. 12. der Beilage E. der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1841 (Verordnungsblatt Nro. XV.) für ein Abonnement von 125 Nummern der Betrag von 30 Kreuzer zu erheben.

Carlsruhe den 13. November 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. Sachs.

Nro. 11031.

Die Behandlung der Fahrpostsendungen nach dem Königreich Polen betr.

Erhaltener Mittheilung zu Folge müssen nach den in dem Königreich Polen bestehenden neuen Zollvorschriften alle vom Auslande nach gedachtem Königreiche mit der Post eingehenden Waarensendungen mit zwei gleichlautenden Declarationen versehen seyn, wovon das eine Exemplar von der Grenzzoll-Kammer an das Finanzministerium abgesendet wird, und das zweite Exemplar bei der Grenzzoll-Kammer verbleibt:

Diese Deklarationen müssen enthalten:

- 1) das Datum,
- 2) die Gattung der Waare, entweder im Allgemeinen, z. B. baumwollene, leinene, wollene Zeuge, oder speziell bezeichnet, z. B. Atlas, Batist, Cattun u.,
- 3) die Anzahl der Stücke jeder Gattung von Waare,
- 4) den Namen des Absenders und den Namen des Empfängers,
- 5) die Angabe des Orts, woher die Waaren abgesendet werden, und des Orts, wohin sie bestimmt sind,
- 6) die Zeichen und Nummern der Collis.

Sämmtliche Großherzogliche Fahrpostanstalten werden hievon zu ihrer Nachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe den 13. November 1843.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. Sachs.

Die Erhöhung der Extraposttaxe im Großherzogthum Hessen betreffend.

Nach einer Eröffnung der Generaldirektion der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Lehenposten ist vom 10. d. M. an, die Extraposttaxe im Großherzogthum Hessen wieder auf 1 fl. 30 kr. und die Staffettentaxe auf 1 fl. 45 kr. für das Pferd und die einfache Station zu 2 Meilen herabgesetzt worden. Für die Posthalterei Mainz ist von gleichem Zeitpunkt an die Extraposttaxe auf 1 fl. 45 kr. und die Staffentaxe zu 2 fl. per Pferd und Station zu 2 Meilen festgesetzt worden, was anmit zur Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe den 17. November 1842.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

v. Mollenbec.

vdt. Sachß.

Dienstnachrichten.

Widerrufliche Ernennungen:

die bisher bloß in provisorischer Eigenschaft als Zugmeister verwendeten Julius Helbing von Lörrach, Franz Sigel von Heidelberg, Ludwig Cordel von Philippsburg und Georg Bayer von Oberschesslenz, sind nunmehr definitiv als Zugmeister bei der Eisenbahn angestellt; so wie

der Postconducteur Johann Hurst zu Kehl, an die Stelle des entwichenen Briefträgers Johann Reichling in Lahr, zum Briefträger und Packer daselbst ernannt worden.

Zufolge hoher Verfügung Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 6. November d. J. Nro. 3240. ist der Robert Leußler von Durlach, aus der Liste der Postpraktikanten ausgestrichen worden.

Todesfall:

Am 13. November ist der Postexpeditor Joseph Leiber in Möhringen gestorben.

